

# Satzung des Fördervereins

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Wiebeckschule“ und hat seinen Sitz in 99947 Bad Langensalza.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat den Zweck
  - Die ideelle und finanzielle Unterstützung der Staatlichen Regelschule „Wiebeckschule“ Bad Langensalza.
  - Die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern, Lehrern und Patenschaftspartnern zu fördern.
  - Die Schule bei ihren Bemühungen, sich für das gesellschaftliche Umfeld zu öffnen, zu unterstützen.
  - Den Kontakt zu allen an der Erziehung der Schüler beteiligten Personen und Institutionen zu pflegen.
  - Unterstützung bei den Bemühungen zur weiteren Profilierung der Schule.
  - Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Zuwendung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung ist ehrenamtlich.
3. Der Vereinszweck soll mit folgenden Mitteln erreicht werden:
  - Durchführung von Informationsveranstaltungen zu schulischen und beruflichen Themen.
  - Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen wie Schulfesten, Projekten, Ausstellungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
  - Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit.
  - Finanzielle Unterstützung der Schule.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Als Förderverein nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung des im § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 genannten steuerbegünstigten Einrichtung zu verwenden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziel und Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag, über deren Annahme der Vorstand entscheidet, erworben.
3. Kein Antragsteller hat einen Anspruch auf Aufnahme.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Tod, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Auflösung des Vereins.
5. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
6. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug. Gegen die Ausschlusserklärung des Vorstandes kann der schriftliche Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Wird der Vereinsausschluss durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung bestätigt, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

### **§ 5 Beiträge**

1. Die Leistungen für den Förderverein wie Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge, Zuschüsse werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Jahresbeitrag und der Versicherungsprämie.
3. Einzelheiten können in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
4. Freiwillige Spenden können jederzeit von Mitgliedern und Nichtmitgliedern bzw. Institutionen und Betrieben an den Kassierer oder an das Vereinskonto entrichtet werden.

## § 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung, per E-Mail oder soweit eine solche nicht bekannt per Postdienst an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von 30% ordentlichen Mitgliedern unter Angabe des Grundes vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen einzuberufen oder wenn das Interesse des Vereins es fordert einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen
  - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht zum Vorstand gehören
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied –auch Ehrenmitglied- nur eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere die von ihr gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen, das den formalen Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse enthält und von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich, jeweils zwei sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassierer
  - e) dem Leiter der Schule
  - f) dem Vorsitzenden der Elternvertreter
  - g) dem Schülersprecher
3. Die Vorstandsmitglieder zu § 8/a – d werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes.
5. Die Sitzung des Vorstandes wird vom 1. Vorsitzenden oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen hat unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Einladungsfrist von 8 Tagen zu erfolgen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
  - Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - Die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltplanes, Erstellen des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung.
  - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
  - Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 9 Kassenprüfer**

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählten zwei Kassenführer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenführung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
2. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Prüfergebnis ist in der Jahresmitgliederversammlung zu berichten.
3. Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, wobei die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss und 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereines beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Regelschule „Wiebeckeschule“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.